



Rat der  
Europäischen Union

072744/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 26/07/19

Brüssel, den 26. Juli 2019  
(OR. en)

11512/19

INST 221  
POLGEN 148  
AG 35  
DELECT 151

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 5402 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2019 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 5402 final.

Anl.: C(2019) 5402 final



Brüssel, den 23.7.2019  
C(2019) 5402 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2019**

**zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative**

## **BEGRÜNDUNG**

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll sichergestellt werden, dass Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 über die Europäische Bürgerinitiative<sup>(1)</sup> den Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2018/937 des Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup> entspricht.

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 ist die Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat festgelegt. In mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten müssen die jeweiligen Mindestzahlen erreicht werden.

Die in Anhang I genannten Zahlen entsprechen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments in einer bestimmten Wahlperiode, multipliziert mit der Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diese Zahlen spiegeln derzeit die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach Artikel 3 des Beschlusses 2013/312/EU des Europäischen Rates<sup>(3)</sup> wider.

Am 28. Juni 2018 verabschiedete der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2018/937 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2019-2024. Ausgehend vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für Dänemark, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei und Finnland erhöht.

Die Wahlperiode 2019-2024 beginnt am 2. Juli 2019.

Die in Anhang I festgelegten Mindestzahlen müssen entsprechend geändert werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Da die Kommission keinen Ermessensspielraum bezüglich der betreffenden Änderungen hat, sind öffentliche Konsultationen, eine Folgenabschätzung und die Veröffentlichung des Entwurfs des Rechtsakts für Rückmeldungen von Interessenträgern nicht erforderlich.

Die mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/788 in Anhang I vorzunehmenden Anpassungen müssen genau den Änderungen der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch den oben genannten Beschluss des Europäischen Rates entsprechen. Der delegierte Rechtsakt trägt somit genau den Anpassungen Rechnung, die mit dem genannten Beschluss vorgenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten wurden schriftlich über die Sachverständigengruppe der Kommission zur Bürgerinitiative konsultiert. Ihre Meinungen wurden in diesem delegierten Rechtsakt berücksichtigt. Den Sachverständigen des Europäischen Parlaments wurden entsprechend den einschlägigen Regeln der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission alle Informationen und Unterlagen über den Entwurf und über den Konsultationsprozess zur Verfügung gestellt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> Beschluss 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57).

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/788 ist die Kommission befugt, im Rahmen der für die Anhänge dieser Verordnung relevanten Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Anhänge zu erlassen. Das einschlägige Verfahren ist in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/788 genauer festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/788 besteht eine der Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Initiative darin, dass in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Anzahl der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative mindestens der in Anhang I genannten Mindestzahl von Bürgern entspricht. Diese Mindestzahlen entsprechen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit der Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Der Beschluss (EU) 2018/937 regelt die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2019-2024.

Da Anhang I ersetzt werden muss, hat die Kommission beschlossen, diesen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2019

## zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/788 besteht eine der Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Initiative darin, dass in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Anzahl der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative mindestens der in Anhang I genannten Mindestzahl von Bürgern entspricht. Diese Mindestzahlen entsprechen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit der Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.
- (2) Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) seine Absicht mit, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten.
- (3) Am 28. Juni 2018 verabschiedete der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>. Dieser am 3. Juli 2018 in Kraft getretene Beschluss legt die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die am 2. Juli 2019 beginnende Wahlperiode 2019-2024 fest.
- (4) Am 22. März 2019 hatte der Europäische Rat mit dem Beschluss (EU) 2019/476 im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich beschlossen, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 22. Mai 2019 zu verlängern, falls das Unterhaus das Austrittsabkommen spätestens am 29. März 2019 billigen würde; andernfalls würde die Frist bis zum 12. April 2019 verlängert. Das Unterhaus hat das Austrittsabkommen bis zum 29. März 2019 nicht gebilligt. Am 11. April 2019 hat der Europäische Rat mit dem Beschluss (EU) 2019/584 im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich beschlossen, diese Frist bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern.
- (5) Um die Vorgaben des Beschlusses (EU) 2018/937 auf die Mindestzahl von Unterzeichnern gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 zu übertragen, ist es angezeigt, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 zu ändern. Diese Änderung sollte ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Verordnung (EU) 2019/788 anwendbar wird, d. h. ab dem 1. Januar 2020. Sollte jedoch der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nach diesem Zeitpunkt stattfinden, würde die Änderung nach dem Austritt anwendbar werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.

(6) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 sollte daher ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020 oder ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union für das Vereinigte Königreich endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*